



Mitteilungsblatt der Gemeinde Sulzfeld

-Amtlicher Teil-

KW 42/26

Sulzfelder FEUERWEHR

Stadt

stadtsause

17. OKT

mit Kartenvorverkauf



FEUERWEHR
SULZFELD



Bild von YuliaKa

18. OKT 2026 Festbetrieb

Einlass frei

ALLE INFOS UNTER
www.feuerwehr-sulzfeld.de

KAFFEE und mehr...

FRÜHSTÜCKSTREFFEN am
Samstag, 24. Oktober 2026

im evang. Gemeindehaus
9.00 – 11.30 Uhr

HERZLICHE
EINLADUNG

ZU



Das Vortragsthema ist:

**„Diamanten des Herzens -
von schweren Zeiten und
unerfüllten Wünschen.“**

Referentin: Christine Nietschke

Der Kostenbeitrag:
8,00 €

Frauenärztin
studiert berufsbegleitend Theologie.
Sie liebt es, Gottes Wort alltagsnah
zu vermitteln.

Anmeldungen nimmt bis
zum 20. Oktober 2026
das Evang. Pfarramt entgegen.
Tel. 07269/232, Hauptstr. 50

Ihre evang. und kath. Kirchengemeinde Sulzfeld

Made with AI

DRK

SENIORENNACHMITTAG

 *in Sulzfeld*

Mittwoch, 21. Oktober 2026
im Feuerwehrhaus Sulzfeld

Beginn: 14:30 Uhr | Ende: ca. 18:00 Uhr

Mit Kaffee, Kuchen,
Wein & Brezeln!



 **Feuerwehrhaus
Sulzfeld** |  **14:30–18:00 Uhr** |  **Fahrdienst
inklusive!**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Sulzfeld

Rathausplatz 1, Telefon: 07269/78-0

Internet: www.sulzfeld.de

E-Mail: info@sulzfeld.de

Mo. 8:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr

Di. und Do. 8:00 – 12:00 Uhr, 13:30 – 16:00 Uhr

Mi. und Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

Müllabfuhr

Woche 43

Montag, 19.10.2026 Wertstoff 80-240l + 660-1100l

Dienstag, 20.10.2026 Bioabfall 80-240l + 660l

Woche 44

Montag, 26.10.2026 Restmüll 60-240l + 1100l

Dienstag, 27.10.2026 Bioabfall 660l

Ihr Abfallbehälter sollte am Abfuhrtag bereits um **6.00 Uhr** gut sichtbar am Straßenrand stehen. Wir empfehlen daher, bereits am Vorabend den Behälter bereitzustellen.

Wertstoffhof und Grünabfallsammelplatz

Adresse: Neuhöfer Str. 57

Mi. 13.00 – 18.00 Uhr (während der Winterzeit 17 Uhr)

Fr. 14.00 – 17.00 Uhr Sa. 9.00 – 15.00 Uhr

Wertstoffhof:

Annahme von Papier, Pappe, Kartonagen, Metalle, Holz: unbehandelte Bretter und Holzschnitt, Spanplatten, Holzmöbel (müssen zerlegt sein), Paletten und Transportkisten, Innentüren und Zargen, Dielen und Parkett, KEIN Holz aus dem Außenbereich, Kork, Styropor (nur weißes Verpackungsmaterial), verwertbarer Bauschutt (max. 50 Liter je Anlieferung), Elektrokleingeräte, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Batterien, Druckerpatronen, CDs,

Grünabfallsammelplatz:

Annahme von holzigen, krautigen und grasigen Grünabfällen. Annahme von Biomüll, **Hinweis:** Eine Trennung der krautigen von den grasigen Abfällen ist nicht notwendig!

Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten des Wertstoffhofs sind nicht gestattet, genauso die Ablagerung außerhalb des Wertstoffhofs!



Biomüll-Hotline

0800 2 9820 40*

oder: www.die-biotonne.de

Containerdienst-Hotline

0800 2 9820 10*

Privatkunden-Hotline

0800 2 9820 20*

Sperrmüll-Hotline

0800 2 9820 30*

*12 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend

Reklamations-Hotline

0800 2 160 150

oder: www.awb-landkreis-karlsruhe.de

Altglasentsorgung

- Festplatz Neuhöfer Straße

- Zufahrt von Am Honigbaum zur Ravensburghalle

Notdienste

Wasserversorgung 0711/9732100

Nahwärmeversorgung 07252/913230

Polizeiposten Oberderdingen, tagsüber 07045/561

Sulzfeld Krankentransport (sitzend) 911091

Stromversorgung EnBW Regionalzentrum Nordbaden:

Zentrale Ettlingen 07243/180-0

kostenfreie EnBW Störungsnummer Strom 0800 3629477

Störungsstelle PÜR ehemals PrimaCom 030/25777777

Erdgasversorgung

Netze Südwest Störungsnummer 0800-3629275

Beratung, Siemensstr. 9, 76275 Ettlingen 07243/3427-111

Verbraucherzentrale, InfoTelefon 0180 5 50 59 99

Mo. bis Do. 10 bis 18 Uhr und Fr. 10 bis 14 Uhr

Gasgeruchskarte (Verhalten im Fall eines Gasgeruchs):

<https://www.netze-suedwest.de/stoerung>

Notrufnummern

Polizei 110

Feuerwehr 112

DRK Rettungsdienst / Notarzt 112

Augenärztlicher Notdienst

zu erfragen über Tel.: 116 117

Kinderärztlicher Notdienst

Montag – Freitag 19.00 – 22.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn, Am Gesundbrunnen, Tel. 07131 49-37010. Nach 22.00 Uhr ist die Kinderärztliche Bereitschaft über die Telefon-Nr.: 116 117 zu erfragen.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Landesweit gilt die einheitliche Rufnummer 116 117. Die Notfallpraxis für Sulzfeld ist in der Rechbergklinik Bretten, Edisonstr. 10 untergebracht. Die Praxis ist für Rollstuhlfahrer geeignet. Erreichbar in folgenden Zeiten:

Wochenende und Feiertage 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.

docdirekt.de — digitale Anlaufstelle der 116117

Unter www.docdirekt.de bekommen Patienten kostenlos und digital eine medizinische Ersteinschätzung und Handlungsempfehlung. Wird eine Videosprechstunde empfohlen, kann direkt zu einer telemedizinischen Beratung vermittelt werden.

Zahnärztlicher Notdienst

Einheitliche Notfalldienstnummer für Baden-Württemberg

Tel. 0761/120 120 00 Patientinnen und Patienten können unter der o.g. Notfalldienstnummer erfahren, welche Zahnarztpraxen in unmittelbarer Umgebung gerade Notdienst haben. Nach Eingabe der Postleitzahl über die Telefontastatur können die diensthabenden Praxen nach der Entfernung zum Anrufenden ermittelt werden. So verkürzen sich zukünftig die Anfahrtswege.

Tierärztlicher Notdienst

Am 17./18.10.2026

Dr. Gerweck, Salzhofen 3, Bretten, Tel: 07252/936415

Notfälle bitte vorher telefonisch anmelden.

Notdienst der Apotheken

(Aktualität unter: www.lak-bw.de)

Donnerstag, 15.10.2026

Hubertus-Apotheke Kürnbach, Kronenstr. 7, Tel: 07258/92376

Freitag, 16.10.2026

Fortuna-Apotheke Hoffenheim, Sinsheimer Str. 9,

Tel: 07261/4937

Samstag, 17.10.2026

Stadt-Apotheke Göglingen, Maulbronner Str. 3/1,

Tel: 07135/5377

Sonntag, 18.10.2026

Salzl Schäfer-Apotheke Eppingen, Brettener Str. 34,

Tel: 07262/4393

Montag, 19.10.2026

Engel-Apotheke Eppingen, Bismarckstr. 4, Tel: 07262/1888

Dienstag, 20.10.2026

Salzl Schäfer-Apotheke Eppingen, Brettener Str. 34,

Tel: 07262/4393

Mittwoch, 21.10.2026

Rosen-Apotheke Oberderdingen, Schillerstr. 7, Tel: 07045/524

-Änderungen vorbehalten-



Mo. – Sa. 9.30 Uhr – 12.30 Uhr
Di. + Fr. 15.30 Uhr – 17.30 Uhr

Sperrhotline für den neuen Personalausweis

Tel. 116 116 (Mo. - So. 0 - 24 Uhr) 3,9 ct./Min. aus dem dt. Festnetz, auch aus dem Ausland erreichbar, maximal 42 ct./Min, aus dem Mobilfunknetz oder direkt bei ihrem Passamt.



Hier darf JEDER einkaufen!

Weißhoferstr. 54, 75015 Bretten

Tel. 07252/ 9664237

E-Mail : w54@diakonie-laka.de

Spendenannahme von Kleider- und

Haushaltwaren, Schuhe, Bücher, Wäsche, Spielzeug und vieles mehr. **Öffnungszeiten:** Montag- Freitag: 11.00 - 17 Uhr,

Samstag: 10 - 13 Uhr

Besuchen Sie uns bitte auf Facebook : W54- gebrauchtes bringen oder kaufen



Das **Angebot der VHS Sulzfeld** finden Sie unter

www.vhs-karlsruhe-land.de

<https://www.facebook.com/vhs.karlsruhe.land/>

https://www.instagram.com/vhs_karlsruhe_land/



www.diakoniestation-suedlicher-kraichgau.de

Kronenstr. 1, 75056 Sulzfeld

Telefon: 07269-91 96-0 /

In Notfällen: 0162/255 89 90

Pflegedienstleiterin: Rebecca Fessler

(Beratung nach Vereinbarung, auch zuhause) Bürozeiten:

Mo.-Fr. 7.30 – 12.00 Uhr

Folgende Leistungen bieten wir Ihnen an:

- ✓ Häusliche Krankenpflege (auch am Wochenende)
- ✓ Rund um die Uhr Rufbereitschaft
- ✓ Hausnotruf
- ✓ Betreutes Wohnen
- ✓ Nutzung des Pflegebads auch für Gäste
- ✓ Tagespflege (kostenloser Schnuppertag möglich)
- ✓ Hauswirtschaftliche Versorgung
- ✓ Demenzbetreuung durch geschulte Helferinnen zuhause
- ✓ Anerkannte Stelle für den Bundesfreiwilligendienst

Nachbarschaftshilfe

Einsatzleiterin: Anette Gablenz, Tel. 6000 oder 0151/50539247, vormittags: Tel. 919653



Tageselternverein Bruchsal Kinderbetreuer:in im Haushalt der Eltern – eine Facette der Kindertagespflege

Neben der Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in sogenannten anderen geeigneten Räumen besteht die Option als Kinderbetreuer:in im Haushalt der Erziehungsberechtigten deren Kinder zu betreuen. Als Kinderbetreuer:in ist man in der Regel bei den Erziehungsberechtigten angestellt. Dieses Betätigungsfeld der Kindertagespflege gibt Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, außerhalb der eigenen Räumlichkeiten auf Angestelltenbasis zu betreuen. Durch die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten haben Kinder die Möglichkeit, in ihrem gewohnten und vertrauten Umfeld bleiben zu können und dennoch wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vereinfacht. Selbstverständlich stehen die altersgemäße Förderung, eine liebevolle Betreuung und die Begleitung der kindlichen Entwicklung auch bei dieser Betreuungsform im Vordergrund.

Die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten kann nach Absprache mit der Fachberatung und dem Jugendamt zusätzlich zu einer selbstständigen Tätigkeit in den eigenen Räumen oder anderen geeigneten Räumen getätigt werden.

Eine Sprechstunde findet im Familienzentrum in Langenbrücken in der Regel am dritten Freitag im Monat von 9:00-11:00 Uhr statt. Nächste Sprechstunde: 17.10.2025

Gesprächstermine können gerne nach Vereinbarung angeboten werden.

Fachstelle Sucht Karlsruhe/Bruchsal

des Baden-Württembergischen Landesverbandes für

Prävention und Rehabilitation GmbH (bwlv)

Fachstelle Sucht bwlv Bruchsal, Hildastr.1, 76646 Bruchsal

Tel: 07251/9323840, Email: fs-bruchsal@bw-lv.de

Öffnungszeiten:

Vormittags:

MO. DI. FR 09:00 bis 12:00 Uhr

DO 09:00 bis 13:00 Uhr

Nachmittags:

MO 14:00 bis 18:00 Uhr

DI - DO 14:00 bis 16:30 Uhr

Offene Drogensprechstunde:

MO 15:30 bis 18:00 Uhr

DO 10:00 bis 12:30 Uhr



FEIERN.TAGEN.KOCHEN

IN EINZIGARTIGEM AMBIENTE

Zwei Räume (55 und 25 Sitzplätze), Barrierefreiheit, hochwertige Ausstattung, moderne Küche, Soundanlage, Seminarausstattung, Klimaanlage uvm. Außenterrassen mit Biergarten-Bestuhlung.

NEU: Trauzimmer – JA sagen und direkt losfeiern!

Flexible Nutzungsmöglichkeiten von der einfachen Buchung des Raumes bis hin zum Komplettpaket mit Restaurantservice. Professionelle Beratung für eine gelungene Veranstaltung. Auch als Trauerkaffee buchbar.

Anfragen über Kontaktformular auf www.buergerbahnhof-sulzfeld.de

oder Tel. 0172 62384 30 (Mo.-Fr. 10-17 Uhr)

oder per Mail: buergerbahnhof-sulzfeld@t-online.de

Familienpflege der

Evangelischen Sozialstation Eppingen

Wenn Mama krank wird, kommt die Familienpflegerin und hilft. Weitere Informationen unter Tel. 07262-252 3021

	Datum	Veranstalter	Veranstaltung	Ort	Uhrzeit
Fr.	16.10.	Kulturkreis Sulzfeld	Summerfield Bluesband	KulturSchuppen	20:30 Uhr
Sa.-So.	17.10.-18.10.	Feuerwehr	Feuerwehrstadl	Feuerwehrhaus	Sa. ab 19:00 Uhr / So. ab 11:00 Uhr
Mi.	21.10.	DRK	Seniorenachmittag	Feuerwehrhaus	14:30 Uhr
So.	25.10.	MGV	Konzert 20 Jahre Frauenchor	Katholische Kirche	17:00 - 22:00 Uhr
So.	25.10.	KKS Sulzfeld	Herbstpreiskönigsschießen	Schützenhaus	10:00 - 17:00 Uhr



**Zum Geburtstag gratulieren
wir herzlich**

Allen Jubilaren gratulieren wir ganz herzlich und wünschen Gesundheit und Wohlergehen. Glückwünsche auch an all diejenigen, die im Mitteilungsblatt nicht genannt werden möchten.

Standesamtliche Mitteilungen

Sterbefälle:

Am 10.09.2026

Ruth Kräter, geb. Pfefferle, Hahngrundstr. 6 im Alter von 77 Jahren

Am 12.09.2026

Rosemarie Sperle, geb. Armbruster, Kreuzstr. 17 im Alter von 90 Jahren

Am 22.09.2026

Sigrid Burmeister, geb. Friederich, Kirchstr. 37 im Alter von 87 Jahren

Am 30.09.2026

Alfred Heidinger, Friedrichstr. 32 im Alter von 86 Jahren

Ihr Bürgermeister informiert



Liebe Sulzfelderinnen, liebe Sulzfelder,

bei der **Generalversammlung der Sulzfelder Bürgerbahnhofs eG** am vergangenen Freitag im Bürgerbahnhof führten die Vorstände Wolfgang Palesch und Michael Rothmaier durch die Tagesordnung und blickten auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2025 der inzwischen 236 Mitglieder zählenden Genossenschaft zurück. Wolfgang Teutsch stellte die Zahlen dazu vor, sodass die Versammlung den Jahresabschluss 2025 einstimmig feststellte. Die größte Investition im Jahr 2025 stellte die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bahnhofs dar, die nahezu vollständig in Eigenleistung errichtet wurde. Stefan Panholz berichtete über die Arbeit des Aufsichtsrates und wurde anschließend als Aufsichtsratsmitglied einstimmig für die nächste Periode wieder gewählt. Markus Hertle und Peter Schühle wurden ebenfalls einstimmig in den Aufsichtsrat gewählt, der nun insgesamt sieben Mitglieder umfasst. In meinem Grußwort habe ich dem Aufsichtsrat und dem Vorstand für das ehrenamtliche Engagement im Namen unserer Gemeinde gedankt. Den Dank der Versammlung und ein kleines Präsent erhielt ebenso Wolfgang Teutsch, der jahrelang als Vorstand für die Sulzfelder Bürgerbahnhofs eG tätig war und sich hierbei besonders um die finanziellen Angelegenheiten der Genossenschaft kümmerte. Auch wenn er nun nach acht Jahren als Vorstand nicht mehr zur Verfügung steht, wird er der Genossenschaft erhalten bleiben und auch weiterhin seine Expertise einbringen. Herzlichen Dank dafür.



Ein voller Erfolg war unser **Baby- und Kindersachenbasar** am vergangenen Samstagmittag in der Ravensburghalle. Herzlichen Dank an alle ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, die zum Gelingen des Basares beigetragen haben. Ebenso ein herzliches Dankeschön an unsere Landfrauen, die mit Kaffee und Kuchen die kulinarische Verköstigung übernommen haben. Der nächste Baby- und Kindersachenbasar findet am 06.03.2027 statt.



Bei der letzten Sitzung unseres **Gemeinderates** am vergangenen Dienstag hatte unser Gemeinderat eine umfangreiche Tagesordnung abzuarbeiten. Zunächst berichteten Ursula Alber vom **Kreisseniorerrat des Landkreises Karlsruhe** und Franz Kowarsch vom **Sulzfelder Seniorenbeirat** über ihre sehr interessante Arbeit zum Wohle unserer Seniorinnen und Senioren. Beide Gremien bringen Erfahrungen und den Blick auf die Situation älterer Menschen bei uns in der Gemeinde in die politischen Entscheidungsprozesse mit ein. Ich freue mich sehr über den offenen, konstruktiven Austausch mit dem Kreisseniorerrat und unserem Seniorenbeirat und bedanke mich herzlich für das riesengroße ehrenamtliche Engagement. Unser Gemeinderat beschloss die **Kalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2027** sowie eine **Neufassung der Wasserversorgungssatzung** für unsere Gemeinde einstimmig. Demnach steigen die Wassergebühren in unserer Gemeinde ab 01.01.2027 von derzeit 2,44 Euro je Kubikmeter auf 2,66 Euro je Kubikmeter an. Gleichzeitig sinken aber die Abwassergebühren bereits rückwirkend zum 01.01.2026. Hierzu beschloss unser Gemeinderat einstimmig die **Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2026 und 2027**, sowie die **Neufassung der Abwassergebührensatzung**. Derzeit bezahlen wir für den Kubikmeter Schmutzwasser 2,86 Euro und für den Kubikmeter Niederschlagswasser 0,82 Euro. Diese Gebühren sinken nun rückwirkend zum 01.01.2026 auf 2,79 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser und 0,67 Euro je Kubikmeter Niederschlagswasser. Damit werden alle Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde rückwirkend entlastet, wobei die Erhöhung der Wassergebühren, die u.a. aufgrund gestiegener Kosten erfolgt, erst zukünftig zum 01.01.2027 in Kraft tritt. Weiter befasste sich unser Gemeinderat mit der **Verlegung unseres Weihnachtsmarktes** vom Rathausplatz auf die Burg Ravensburg. In dieser Sitzung legte die Verwaltung nun sämtliche bisherigen sowie die voraussichtlichen, künftigen Kosten dar und erläuterte, wie der Shuttleservice angedacht ist. Der Wanderclub hat sich bereit erklärt zu den Zeiten des Weihnachtsmarktes, sowie eine gewisse Zeit davor und danach, Besucher vom Rathausplatz zur Burg und wieder zum Rathausplatz gegen eine Spende zu bringen. Darüber hinaus soll auf Abruf auch eine Abholung am Festplatz und am Bahnhof erfolgen. Ebenso können auf der Burg weitere Weihnachtsmarktstände, wie zum Beispiel ein Kinderkarussell, ein Süßigkeitenstand oder weitere Handwerkskunst, angeboten werden. Unser Gemeinderat beschloss die Verlegung unseres Weihnachtsmarktes mehrheitlich auf die Burg Ravensburg. Auf Antrag des Bürgerbündnisses untersuchte die Verwaltung verschiedene Varianten zur **Sanierung des Kindergartens in der Schillerstraße „Die Brücke“**. Eine Kernsanierung am Standort kostet demnach etwa 2,5 Millionen Euro. Vor wenigen Tagen wurde unserer Gemeinde dafür ein Zuschuss von 1,26 Millionen Euro aus dem Landes-SIQ Programm dafür gewährt. Ein Neubau an einem anderen Standort verursacht Kosten von etwa 6,7 Millionen Euro. Unser Gemeinderat beschloss auf dieser Grundlage die Sanierung des bestehenden

Kindergartens am Standort einstimmig. Wir gehen nun mit unseren Erzieherinnen und den Elternvertretern ins Gespräch, um die notwendigen Bedarfe und Erfordernisse in die Planungen mit einfließen zu lassen. Ein Antrag der **CDU-Fraktion zur Prüfung der Abschaffung des Nahwärmenetzes der Gemeinde Sulzfeld** wurde mehrheitlich verfasst. Die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat, haben die im Antrag formulierten und beantragten Prozesse und möglichen Handlungsoptionen bereits erkannt und der Gemeinderat hat die Verwaltung bereits beauftragt, diese auszuarbeiten und aufzuzeigen. Dem Gemeinderat werden in einer der nächsten Sitzungen entsprechende Möglichkeiten vorgestellt und aufgezeigt, so dass dann eine Entscheidung über die Nahwärmeversorgung in Sulzfeld erfolgen kann.

Am kommenden Wochenende richtet unsere Feuerwehr wieder ihr inzwischen traditionelles **Sulzfelder FeuerwehrStadl** im Feuerwehrhaus aus. Samstagabend wird die Partyband „Waldbrause“ ab 19:00 Uhr allen Besuchern kräftig einheizen. Am Sonntag findet ab 11:00 Uhr der Festbetrieb mit non-stop Blasmusik, gutem Essen und kalten Getränken statt. Lassen Sie sich dieses Event nicht entgehen und unterstützen Sie durch Ihr Kommen unsere Feuerwehr.

Herzlichst,
Ihr



Simon Bolg
Bürgermeister

Hinweis der Friedhofsverwaltung: Pflege und Schutz unseres Friedparks

Liebe Bürgerinnen und Bürger, unser Friedpark bietet eine naturnahe und würdevolle Alternative zu klassischen Grabstätten. Die Natur selbst sorgt an diesem besonderen Ort für den Grabeschmuck und schenkt den Verstorbenen eine friedvolle letzte Ruhe.

Damit der naturnahe Charakter unseres Friedparks erhalten bleibt und insbesondere unser wertvoller Baumbestand geschützt wird, bitten wir Sie um Ihre Mithilfe:

- **Grabeschmuck & Gegenstände:**

Gestecke oder sonstiger Grabeschmuck sind im Friedpark grundsätzlich nicht gestattet.

- **Schutz der Bäume:**

Bitte befestigen Sie keine Gegenstände (z. B. mit Nägeln) an den Bäumen.

- **Frist zur Entfernung:** Wir bitten alle Angehörigen höflich, aufgestellten Grabeschmuck bis spätestens **22. Oktober 2026** eigenständig zu entfernen.

Nach Ablauf dieser Frist wird der örtliche Bauhof die verbliebenen Gegenstände im Rahmen der regelmäßigen Pflegearbeiten entfernen. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Verständnis, Ihre Rücksichtnahme und Ihre Mithilfe zum Erhalt unseres Friedparks.

Ihre Friedhofsverwaltung Sulzfeld



Die Gemeinde Sulzfeld (ca. 5.200 Einwohner) sucht **ab sofort** eine/n engagierte/n

Sachbearbeiter/in Personalwesen (m/w/d)

50%, unbefristet

Ihre Aufgaben:

- Ganzheitliche Personalsachbearbeitung und -betreuung personalrechtlicher Vorgänge und Angelegenheiten
- Beratung von Führungskräften und Mitarbeitern in personalrechtlichen und arbeitsorganisatorischen Fragen
- Vorbereitung und Bearbeitung von Verträgen und weiteren personalrechtlichen Maßnahmen
- Führung von Personalakten
- Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnungen einschließlich der damit zusammenhängenden Sozialversicherungsangelegenheiten und der Überwachung und Berechnung von Stufenlaufzeiten
- Berechnung und Auszahlung der Bezüge bei Höhergruppierungen, Beförderungen, Zulagengewährungen
- Kontrolle und Pflege des Zeiterfassungsprogramms
- Selbstständige Bearbeitung des Fahrrad-Leasing Angebots
- Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Arbeitssicherheit

Eine genauere Abgrenzung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

Ihr Profil:

- Ein erfolgreicher Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/-r, eine abgeschlossene Erste Prüfung nach der Entgeltordnung (VKA, ehem. Angestelltenlehrgang I) oder nachrangig eine vergleichbare dreijährige Ausbildung
- Eine einschlägige, mehrjährige Berufserfahrung im Bereich des Personalwesens ist wünschenswert
- Sicheres und freundliches Auftreten
- Hohes Maß an Flexibilität, Sorgfalt und Verschwiegenheit
- Schnelle Auffassungsgabe, Verantwortungsbewusstsein und selbstständiges Arbeiten
- Gute Kommunikations- und Teamfähigkeit

Wir bieten:

- Eine vielseitige und verantwortungsvolle Aufgabe in Teilzeit, in der Sie Ihre fachliche Kompetenz einbringen können
- Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und kann bei Vorliegen der tarifrechtlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe EG 9a TVöD erfolgen (Jahresbrutto: 47.013,14 Euro bei Erfahrungsstufe 1 – 63.992,61 Euro bei Erfahrungsstufe 6). *Hierbei handelt es sich um das Jahresbrutto bei Vollzeitbeschäftigung (ohne Leistungsentgelt).*
- Arbeit in einer angenehmen Arbeitsatmosphäre
- Flexible Arbeitszeiten im Rahmen unserer Gleitzeitregelung
- Bedarfsgerechte Einarbeitung und Möglichkeit zur Fortbildung
- Fahrrad-Leasing (Job-Rad)
- Kostenfreies Angebot von Kaffee und Tee sowie weitere Benefits

Wir haben Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich **bis zum 18.10.2026** über unser Bewerbungsportal sulfeld.risportal.de unter „Stellenportal“. Für Rückfragen zur Bewerbung steht Ihnen Hauptamtsleiterin Frau Riedel (Tel. 07269/78-27 oder per Mail personalamt@sulfeld.de) zur Verfügung.

Gemeinde Sulzfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Sulzfeld

Der Gemeinderat als Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Sulzfeld hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2026 beschlossen, eine Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Sulzfeld einzuberufen.

Die Versammlung findet am

Montag, den 09.11.2026, um 18:30 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Sulzfeld
statt.

Die Einberufung der Jagdgenossen ist aufgrund der rechtlichen Vorschriften des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) vom 25.11.2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2024 (GBl. Nr. 85), und der geltenden Satzung der Jagdgenossenschaft erforderlich.

Alle Grundstückseigentümer im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Sulzfeld werden zu dieser Versammlung eingeladen. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht (befriedete Bezirke), gehören der Jagdgenossenschaft nicht an und sind somit nicht teilnahmeberechtigt. Die Versammlung ist nicht-öffentlich. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der Anzahl anwesender und vertretener Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
4. Beschluss über die eventuelle Zulassung von Nicht-Jagdgenossen
5. Allgemeine und rechtliche Erläuterungen
6. Beschluss über die weitere Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat (gemäß § 15 Abs. 7 JWMG)
7. Beratung und Beschlussfassung über die geänderte Satzung der Jagdgenossenschaft
8. Sonstiges

Der Sitzungssaal ist ab 18:00 Uhr zum Zwecke der Versammlung geöffnet. Da die Anwesenheit der Jagdgenossen registriert werden muss, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten. Jedes an der Versammlung teilnehmende Mitglied der Jagdgenossenschaft muss sich gegebenenfalls durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen können. Miteigentümer eines Grundstückes, auch Eheleute, können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich und mit schriftlicher Bevollmächtigung aller anderen Miteigentümer ausüben. Jedes nicht anwesende Mitglied der Jagdgenossenschaft kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben lassen.

Jeder Jagdgenosse erhält am Saaleingang eine Stimmkarte mit Angabe seiner bejagbaren Grundflächen, entnommen aus dem aktuell aufgestellten Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Sulzfeld. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen von Eigentumsverhältnissen können bei der Stimmkartenausgabe nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Grundbuchauszüge, Eintragungsbekanntmachungen oder Erbscheine vorgelegt werden.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Eigentümer von Grundstücken, die zu gesetzlichen Eigenjagdbezirken gehören oder diesen angegliedert sind, sind mit diesen Grundflächen nicht stimmberechtigt.

Der Entwurf der neu zu beschließender Satzung der Jagdgenossenschaft Sulzfeld liegt in der Zeit vom 15.10.2026 bis

09.11.2026 während der üblichen Sprechstunden im Rathaus in Sulzfeld, Zimmer 10, zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen aus.

Sulzfeld, den 14.10.2026

Für den Gemeinderat:

gez. Simon Bolg
Bürgermeister



Parkraumbewirtschaftung in der Mühlbacher Straße, Gartenstraße und rund um das Rathaus

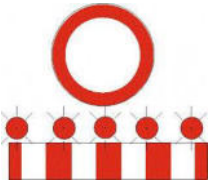
Im Rahmen des Mobilitätskonzeptes der Gemeinde Sulzfeld, erstellt durch ein Ingenieurbüro für Verkehrstechnik, laufen die letzten Vorbereitungen zur Umsetzung eines der wichtigsten Themen. Es handelt sich hierbei um die Parkraumbewirtschaftung in der Mühlbacher Straße, Gartenstraße und rund um das Rathaus. Durch Workshops, interaktive Abstimmungen der Bevölkerung und Vorstellung der Entwürfe im Gemeinderat ist das Thema nun weit fortgeschritten. Hierzu gehören die Neuausweisung und Neubeschilderung von zeitlich begrenzten Parkzonen (2 Stunden, Mo - Fr 7-18 h; Sa 7-14 h), Markierung von Parkflächen sowie die Temporeduzierung in der Mühlbacher Straße (K3510 von 50 km/h auf 30 km/h). Die Bevölkerung wurde bereits informiert, um eine gewisse Eingewöhnung an die zeitlichen- und geschwindigkeitsreduzierten Park- und Fahrveränderungen zu geben. Zunächst wird der Gemeindevollzugsdienst bei Parkverstößen mit Hinweisen an der Windschutzscheibe der betroffenen Fahrzeuge die Verkehrsteilnehmer darauf aufmerksam machen. In Folge werden dann Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung sanktioniert.

Dieses Konzept soll Veränderungen anstoßen, die Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung aufgreifen und zu einer positiven Entwicklung des Park- und Fahrverhaltens beitragen. Ziel ist es, die vorgesehenen Veränderungen erfolgreich umzusetzen und eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen.

Geplant ist die Maßnahme je nach Witterungsverhältnissen und Aufwand in KW 43 /2026. Bauhofmitarbeiter und Markierungsfirma führen die Umsetzung mit Unterstützung der Verkehrsbehörde Karlsruhe durch.

Weitere Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes sind in der Entstehung und werden rechtzeitig bekannt gegeben.





Vollsperrung auf Höhe Neuhöfer Straße 49

Wie im letzten Mitteilungsblatt bereits angekündigt, ist jetzt doch aufgrund eines Wasserrohrbruchs notwendig, den Asphalt auf Höhe Neuhöfer Straße 49 zu öffnen.

Dadurch kommt es hier zu einer Vollsperrung der Straße. Die Zufahrt zu den Grundstücken der Anlieger soll weiterhin gewährleistet sein. Die Maßnahme dauert voraussichtlich vom 12.10.-16.10.2026. Eine Umleitung wird über die Friedrichstraße/Hauptstraße/Lindenstraße erfolgen. Die Zufahrt zum Eppinger Weg ist gewährleistet.

Vollsperrung der K3509 zwischen Sulzfeld und Ochsenburg am Dienstag, 3. November

Für Straßenunterhaltungsarbeiten muss am Dienstag, 3. November, der Bereich zwischen Sulzfeld und Ochsenburg zwischen 09:00-15:00 Uhr voll gesperrt werden.

Die Umleitung erfolgt über Mühlbach und K3510. Die Zufahrt zu den Industriezufahrten aus Richtung Sulzfeld ist möglich. Auf die Sperrung wird aus beiden Richtungen ab Mitte der 43. KW mit Vorankündigungstafeln hingewiesen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Kanalsanierungsarbeiten im Sanierungsbereich Schloßbergstraße, Blumenstraße, Burgstraße, Gartenstraße, Baumgartenstraße, Am Bubenlauf

In den kommenden Wochen finden im Bereich Schloßbergstraße, Blumenstraße, Burgstraße, Gartenstraße, Baumgartenstraße, Am Bubenlauf Kanalsanierungsarbeiten statt. (s. Plan unten)

Die Arbeiten beginnen voraussichtlich am Montag, 12. Oktober 2026, mit vorbereitenden Kanalbefahrungen. Ab Dienstag, 13. Oktober 2026, werden in der Schloßbergstraße die erforderlichen Vorfräsarbeiten durchgeführt. Hierbei ist mit keinen größeren Verkehrsbeeinträchtigungen zu rechnen.

Im weiteren Verlauf erfolgt die Sanierung der Kanäle mittels Schlauchliner-Verfahren. Hierfür sind zeitweise halbseitige Straßensperrungen sowie Halteverbote erforderlich.

Besonders betroffen ist die Blumenstraße: Hier ist der Einbau des Schlauchliners derzeit für den 16. oder 17. November 2026 vorgesehen. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse muss die Straße für die Dauer von etwa vier Stunden vollständig gesperrt werden. Sollte die Müllabfuhr betroffen sein, werden die Mülltonnen durch die ausführende Firma an eine zugängliche Stelle gebracht, sodass eine Leerung möglich ist.

Die Anwohner werden gebeten, die Kanalschächte während der Arbeiten freizuhalten und nicht zuzuparken.

Die Arbeiten finden in der Regel zwischen 8:00 und 18:00 Uhr statt. Während dieser Zeit kann es vorübergehend zu Verkehrsbehinderungen und Lärmbelästigungen durch die eingesetzten Maschinen kommen.

Wir bitten alle Anwohnerinnen und Anwohner sowie Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die notwendigen Maßnahmen und die damit verbundenen Einschränkungen.



Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sulzfeld am 13.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1) Die Gemeinde Sulzfeld betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen

- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
- b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch öffentlich-rechtliche Verträge mit den betroffenen Grundstückseigentümern geregelt.

2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentli-

chen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlamms aus Kläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder durch den von ihr nach § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkal-schlamm aus Kläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben einschließlich Zubehör innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dergleichen zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- 1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- 2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- 1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabgabe oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- 2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrriech, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoff, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A, 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Ventrieb:

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

- 3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- 4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- 1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- 2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- 3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- 1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- 2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- 3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Einleitung von sonstigem Wasser (zum Beispiel Drainagewasser, Grundwasser) ist untersagt. Soweit die Einleitung von sonstigem Wasser nach der bisherigen Abwassersatzung mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig war, darf diese im genehmigten Umfang weitergeführt werden. Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn sich die Gemeinde in der schriftlichen Genehmigung eine Kündigungs-/Widerrufsmöglichkeit eingeräumt hat und von dieser Gebrauch macht.

§ 9 Eigenkontrolle

- 1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.
- 2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Befehles an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- 1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- 2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- 1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- 3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vor-schreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

- 1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- 2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- 1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- 2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- 3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- 1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- 2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- 3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlüsse, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- 2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- 3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- 4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- 1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist

er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

- 2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- 3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- 1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- 3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- 4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters er-

forderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. ABWASSERBEITRAG

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teiligentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- 3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teiligentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von ... Metern von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstücksfläche maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baulichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksanteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksfläche unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- 2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

- 1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- 2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächen Grundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- 1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- 1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- 3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

- 4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- 1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

- 2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

- 3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

- 4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- 1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

- 2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

- | | |
|--|--------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | 4,70 € |
| 2. für den mechanischen Teil des Klärwerks | 1,43 € |
| 3. für den biologischen Teil des Klärwerks | 1,43 € |

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.

- 2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

- 3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

- 1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- 2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Ablösung

- 1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- 2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. ABWASSERGEBÜHREN

§ 37 Erhebungsgrundsatz

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- 2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42a erhoben.

§ 38 Gebührenmaßstab

- 1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
- 2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- 3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- 4) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q ₃)	
Q ₃ 4	3,50 €/Monat
Q ₃ 10	8,75 €/Monat

Q₃ 16
Q₃ 25
Q₃ 40
Q₃ 63
Q₃ 100

14,00 €/Monat
21,87 €/Monat
35,00 €/Monat
55,12 €/Monat
87,50 €/Monat

§ 39 Gebührenschuldner

- 1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtignte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- 2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefern fert.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- 2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- 2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 0,9;
- b) stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,6;
- c) wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: 0,3.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- 3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt.
- 4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:
 - a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;
 - b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 1 m³ aufweisen.

§ 41 Absetzungen

- 1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- 2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 03.11.1998 finden entsprechend Anwendung.
- 3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- 4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- 5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- 1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 2,79 €.
- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,67 €.
- 3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 2,79 €.
- 4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
 - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 2,79 €;
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 2,79 €;
 - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: 2,79 €.

- 5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42a Zählergebühr

- 1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Dauerdurchfluss (Q ₃)	
Q ₃ 4	3,45 €/Monat
Q ₃ 10	3,70 €/Monat
- 2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 42a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsver-

hältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Wasserzähler vorhanden ist, erhoben.

- 2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- 3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- 4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- 5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

- 1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- 2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche sowie ein Viertel der Jahreszählergebühr (§ 42a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- 3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- 4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- 2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember für das jeweilige Kalendervierteljahr zur Zahlung fällig.

VI. ANZEIGEPFLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 46 Anzeigepflicht

- 1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt

beim Erbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

- 2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
- c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

- 3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

- 4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

- 5) Ändern sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 5 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

- 6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

- 7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

- 8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

- 9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde

- 1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

- 2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

- 3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;

9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50 Inkrafttreten

- 1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 12.12.2000 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzfeld, 14.10.2026
gez. Simon Bolg
Bürgermeister



Neues Spielgerät für Familientreffpunkt „Natur“ in Stettfeld
Vogel- und Naturschutzverein Stettfeld e.V. schafft mit Unterstützung des Regionalbudgets einen neuen Treffpunkt für Kinder und Familien

Auf dem Vereinsgelände des Vogel- und Naturschutzvereins Stettfeld e.V. gibt es jetzt einen neuen Anlaufpunkt für Kinder und Familien: Ein Großspielgerät lädt zum Schaukeln, Rutschen, Klettern und Spielen ein und schafft gleichzeitig einen Ort zum Verweilen mitten in der Natur.

Am 28. September übergab Lisa Kapp, Projektleitung bei LEADER Kraichgau, die Förderplakette an den Vogel- und Naturschutzverein Stettfeld e.V. Bei ihrem Besuch konnte sie sich vor Ort ein Bild vom fertiggestellten Projekt machen und erleben, wie das neue Spielangebot das Vereinsgelände bereichert.

Mit dem Projekt möchte der Verein nicht nur ein attraktives Angebot für Familien schaffen, sondern auch Kinder und Jugendliche frühzeitig für die heimische Natur und den Naturschutz begeistern. Das neue Spielgerät verbindet Bewegung und Spiel mit der Möglichkeit, die Natur direkt vor Ort zu erleben.

Die Natur erlebbar machen

Ein weiterer Bestandteil des Projekts ist ein Schaukasten, der über die umliegende Natur sowie über aktuelle Aktivitäten und Aktionen des Vereins informiert. Besucherinnen und Besucher können sich so direkt auf dem Vereinsgelände über die Arbeit des Vogel- und Naturschutzvereins informieren und mehr über Naturschutz und Landschaftspflege erfahren. Natur wird damit nicht nur beobachtet, sondern spielerisch und unmittelbar erlebbar.

Der Verein möchte mit dem neuen Angebot insbesondere Familien und junge Menschen auf das Vereinsgelände aufmerksam machen und ihnen einen unkomplizierten Zugang zu den Themen Natur- und Umweltschutz ermöglichen. Gleichzeitig soll das Projekt dazu beitragen, langfristig jüngere Menschen für die Vereinsarbeit zu interessieren und damit einer Verjüngung der Mitgliederstruktur Vorschub zu leisten.

Durch die Kombination aus Spielangebot, Naturerlebnis und Informationen zur Vereinsarbeit entsteht ein Treffpunkt, an dem Familien Zeit verbringen und gleichzeitig mehr über die heimische Natur erfahren können.

Das Projekt wurde über das Regionalbudget gefördert. Bei einem Fördersatz von 80 Prozent der förderfähigen Kosten erhielt der Vogel- und Naturschutzverein Stettfeld e.V.

Zuschuss in Höhe von rund 15.500 Euro. Diese Fördermittel werden vom Land Baden- Württemberg zur Verfügung gestellt und mit Mitteln der LEADER-Aktionsgruppe Kraichgau kofinanziert, die von den Landkreisen Karlsruhe, Rhein-Neckar, Heilbronn und Enzkreis bereitgestellt werden.

Mit dem neuen Spielangebot wird das Vereinsgelände zu einem Ort, an dem Natur, Bewegung und gemeinschaftliches Erleben zusammenkommen. Hier können schon die Jüngsten spielerisch für den Schutz ihrer natürlichen Umgebung sensibilisiert werden.